

---

**593/A(E) XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 31.01.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Dolinschek, Schalle

Kollegin und Kollegen

betreffend Beseitigung bestehender Benachteiligungen für Lehrlinge beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

§ 14 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz normiert die Gründe für eine Endigung eines Lehrverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit. So endet gemäß § 14 Abs. 2 Z. d ein Lehrverhältnis in dem Zeitpunkt, in welchem der Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist. In der Praxis ergibt sich hier das Problem, dass Lehrlinge über diesen Umstand nicht bzw. nicht unmittelbar und rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist aber aus der Sicht des betroffenen Lehrlings insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache relevant, dass dieser erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Antragstellung Ansprüche auf Auszahlung eines Arbeitslosengelds gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz geltend machen kann. Für jenen Zeitraum zwischen dem faktischen Ende der Befugnis des Lehrberechtigten zur Ausübung seiner Tätigkeit und jenem der Kenntnisnahme des Lehrlings von dieser entgehen dem Lehrling somit Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

Aus diesem Grund ist durch die Normierung einer unmittelbaren Informationspflicht seitens der zuständigen Gewerbebehörde gegenüber den betroffenen Lehrlingen über die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge der Zurücklegung, Löschung oder Entziehung der Gewerbeberechtigung eine entsprechende Sicherheit für die Lehrlinge herzustellen, so dass diese die

ihnen zustehenden Ansprüche gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz ohne Einbußen ausschöpfen können.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, im Interesse der Lehrlinge eine Regierungsvorlage vorzubereiten, die sicherstellt, dass künftig Lehrlinge aufgrund einer verspäteten Kenntnisnahme einer Beendigung des Lehrverhältnisses gem. § 14 Abs. 2 Z d Berufsausbildungsgesetz keine finanziellen Einbußen beim Bezug des Arbeitslosengeldes mehr in Kauf nehmen müssen.“

In formeller Hinsicht verlangen die unterfertigten Abgeordneten die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuss für Arbeit und Soziales.